

# **BETRIEBSVEREINBARUNG**

für „All-in“-Vereinbarungen für neu eintretende Arbeitnehmer<sup>1)</sup>

abgeschlossen zwischen

Porsche Holding Gesellschaft m.b.H., FN 50411i,  
Vogelweiderstrasse 75  
A-5021 Salzburg

und

dem Angestelltenbetriebsrat der Porsche Betriebe Salzburg  
Vogelweiderstrasse 75  
A-5021 Salzburg

## **I. Präambel**

Es besteht der einvernehmliche Wunsch, Mehr- und Überstunden für Arbeitnehmer der Porsche Betriebe Salzburg durch Vereinbarung eines adäquaten Gesamtentgeltes (inklusive Überstundenpauschale) abzugelten. Die Abgeltung dieser Mehr- und Überstunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Rahmenbedingungen; es soll eine vollständige Abgeltung der Mehrleistungen durch eine überkollektivvertragliche Bezahlung erfolgen, womit nicht nur den Vorstellungen der Arbeitnehmer, sondern insbesondere auch den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprochen wird. Es ist dabei auf eine adäquate Überzahlung zu achten; bei kollektivvertraglichen Umstufungen bzw. Neueinreihungen ist im Bedarfsfall der „All-in“-Bezug anzupassen.

---

1) Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind mit dem Begriff „Arbeitnehmer“ im Folgenden jeweils Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemeint.

## II. Anwendungsbereich und Wirksamkeit

[1.] Die gegenständliche Betriebsvereinbarung tritt mit beidseitiger Unterfertigung und deren Veröffentlichung gemäß Punkt IV. [3.] in Kraft; das gilt für alle durch den Angestelltenbetriebsrat vertretenen, betroffenen Arbeitnehmer der Porsche Betriebe Salzburg, d.h. die Arbeitnehmer der

- **Porsche Holding GmbH**, Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg
- **Porsche Management GmbH**, Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg
- **Porsche Bank Aktiengesellschaft**, FN 58517f, Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg
- **Porsche-Versicherungs Aktiengesellschaft**, FN 64820z , Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg
- **Porsche Pensionskasse AG**, FN 40940g, Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg
- **Porsche Immobilien Gesellschaft m.b.H. & Co KG**, FN 25677k, Vogelw.str .75, 5020 Salzburg
- **Porsche Informatik Gesellschaft m.b.H.**, FN 72830d, Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg
- **Porsche Austria Gesellschaft m.b.H. & Co. OG**, FN 27015d ,Vogelweiderst. 75, 5020 Salzburg
- **Porsche Werbemittlung Gesellschaft m.b.H.**, FN 52672i , Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg
- **Porsche Konstruktionen GmbH & Co KG**, FN 25834t , Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg
- **Allmobil Autohandelsgesellschaft m.b.H.**, FN 61581k, Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg
- **Intercar Austria GmbH**, FN 39755p , Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg
- **Porsche Inter Auto GmbH & Co KG**, FN 175466p, (Zentralverwaltung, Zweigniederlassung Salzburg Alpenstraße, Zweigniederlassung Salzburg/Vogelweiderstraße, Zweigniederlassung Hallein), Vogelweiderstraße 75, 5020 Salzburg

im Folgenden kurz „Porsche-Gesellschaften“ genannt.

[2.] Die Betriebsvereinbarung gilt nur für nach deren Abschluss neu eingestellte Arbeitnehmer; bestehende Dienstverhältnisse werden nur im beiderseitigen Einvernehmen auf einem „All-in“-Bezug umgestellt.

[3.] Die Betriebsvereinbarung gilt nur für nachstehende Arbeitnehmergruppen:

- Betriebsleiter
  - Assistenten der Geschäftsführung, Betriebsleitung
  - (ab Einstufung IV, KV Handel, 4 KV Gewerbe)
  - Finanzleiter
  - Lagerleiter
  - Verbund Markenleiter Neuwagen, Gebrauchtwagen
  - Markenleiter Neuwagen, Gebrauchtwagen
  - (ab Einstufung IV, KV Handel bzw. F, KV Industrie)
  - Serviceberater
- 
- Führungsfunktionen (wie Abteilungs-, Gruppen- und Teamleiter)
  - Führungskräfte in Ausbildung (ab Einstufung IV, KV Handel bzw. F, KV Industrie)
  - Außendienstmitarbeiter (wie z.B. Trainer, Gebietsleiter u.ä.)
  - Fachfunktionen (wie z.B. Produkt Manager, IT-Funktionen u.ä.)

Die Vertragsteile halten ausdrücklich fest, dass leitende Angestellte, d.h. Mitarbeiter, die Funktionen bekleiden, die in der Organisationshierarchie über den genannten Arbeitnehmern liegen, von der Betriebsvereinbarung nicht umfasst sind.

Soferne im Kalenderjahr mehr als zwei Wochenendeinsätze (Messen, Events usw.) von jeweils mehr als insgesamt 4 Arbeitsstunden erfolgen, so sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen, über die der Betriebsrat im Nachhinein informiert wird.

### III. Umsetzung

Die Vertragsteile kommen überein, dass die Dienstverträge für die dieser Betriebsvereinbarung unterliegenden Arbeitnehmer durch folgenden Absatz ergänzt wird:

*„Die Vertragsteile halten fest, dass mit dem – im Hinblick auf die kollektivvertragliche Einstufung und dem dafür gebührenden Mindestgehalt – überkollektivvertraglichen Bezug, der 14x pro Jahr überwiesen wird und unter Berücksichtigung allfälliger Zulagen und Prämien, sämtliche Mehrleistungen des Arbeitnehmers, das sind insbesondere Reisezeiten und sämtliche Mehr- und Überstunden, pauschal abgegolten sind.“*

#### IV. Schlussbestimmungen

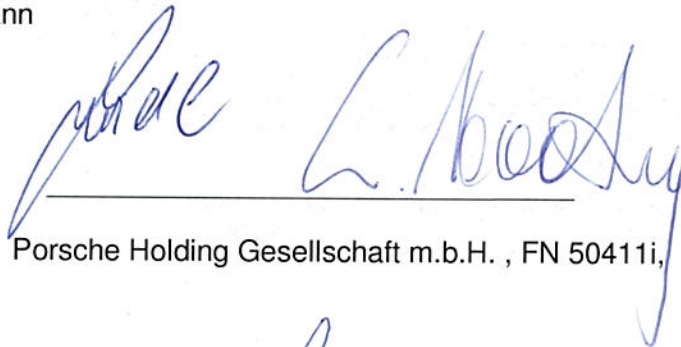
[1.] Die gegenständliche Betriebsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

[2.] Änderungen und Ergänzungen zu dieser Betriebsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

[3.] Die Betriebsvereinbarung wird wohlweise wie folgt kundgemacht:

- Auflage im Personalbüro
- Auflage beim Betriebsratsobmann

Salzburg, am 30. März 2011



\_\_\_\_\_

Porsche Holding Gesellschaft m.b.H. , FN 50411i,

Salzburg, am 30. März 2011



\_\_\_\_\_

Für den Angestelltenbetriebsrat